Bekanntmachung der Satzung über die förmliche Festlegung des "Sanierungsgebietes IV – Saaleauen" nach § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Satzung

der Stadt Hof über die förmliche Festlegung des "Sanierungsgebietes IV – Saaleauen" vom 23. April 1993, Beschluss Nr. 1607.

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBI S 65) und des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Hof folgende Satzung:

§ 1 FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES

In dem Gebiet, das umgrenzt wird

im Norden von der Michaelisbrücke,

im Osten vom luftseitigen Dammfuß bzw. der Stützmauer der in der Ausführung befind-

lichen Hochwasserfreilegung der Sächsischen Saale,

im Süden vom Oberen Anger, der Pfarr,

im Westen vom Mühlberg, den Grundstücken westlich der Fischergasse, des Rähmbergs

und des Grabens,

sollen Sanierungsmaßnahmen nach dem Besonderen Städtebaurecht durchgeführt werden.

Das Gebiet mit einer Fläche von 11,7 ha wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Sanierungsgebiet IV – Saaleauen".

Das "Sanierungsgebiet IV – Saaleauen" umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 des Stadtplanungsamtes vom 19. April 1993 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 VERFAHREN

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 GENEHMIGUNGSPFLICHTEN

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Regierung von Oberfranken wurde die Satzung gem. § 143 Abs. 1 BauGB angezeigt. Diese hat mit Schreiben vom 6. Dezember 1993 gem. § 143 Abs. 1 Satz 2 BauGB mitgeteilt, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 11 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Abschrift der öffentlichen Bekanntmachung in der Frankenpost am 17.01.1994

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtplanungsamt Hof, Goethestraße 1, Zimmer 15, eingesehen werden.

Die Bekanntmachung wird nach § 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i. V. mit Art. 27 Abs. 2 GO und § 34 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hof vom 14. Dezember 1990 durch Niederlegung im Stadtplanungsamt Hof, Goethestr. 1, Zimmer 15, und durch diese Mitteilung bewirkt.

Hof, den 12. Januar 1994

Stadt Hof, Döhla, Oberbürgermeister

Hinweis außerhalb der Abschrift:

Das Stadtplanungsamt ist nicht mehr unter den genannten Kontaktdaten zu erreichen. Die aktuellen Kontaktdaten entnehmen Sie der Homepage der Stadt Hof.

Jegliche Gewährleistung und Haftung aus Rechtschreibfehlern im Originaltext oder aus Übernahmefehlern in der Abschrift wird ausgeschlossen.